

Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Projektförderungen im Bereich der Kultur

Diese Allgemeinen Bewilligungsbedingungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Abruf und Verwendung des Zuschusses

- 1.1 Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden, er ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegende Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, wenn diese Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
- 1.3 Der Zuschuss darf nur soweit und nicht eher abgerufen werden als er innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 1.4 Ansprüche aus dem Bewilligungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.5 In zu begründenden Ausnahmefällen kann auf Antrag der Bewilligungszeitraum verlängert werden.

2. Nachträgliche Änderung des Finanzierungsplans

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuschusszweck, erhöhen sich die Einnahmen oder treten neue Einnahmen hinzu, so ermäßigt sich – wenn der Änderungsbetrag 500 EUR übersteigt – der Zuschuss grundsätzlich um den vollen Änderungsbetrag.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuschusszwecks sind - soweit möglich - die Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der Bundesstadt Bonn analog anzuwenden. Die Richtlinien werden dem Zuschussempfänger zur Verfügung gestellt.

4. Beschaffung von Gegenständen

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuschusszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuschusszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Kosten der Unterhaltung dieser Gegenstände trägt der Zuschussempfänger in voller Höhe.
- 4.2 Der Zuschussempfänger hat die Gegenstände, deren Wert 800 EUR netto übersteigt, zu inventarisieren.
- 4.3 Die Bundesstadt Bonn wird grundsätzlich in dem prozentualen Anteil, in dem diese Gegenstände mit dem Zuschuss beschafft werden, Teileigentümer soweit im Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt ist. Dieses Teileigentum ist im Inventarverzeichnis oder in sonstiger geeigneter Weise kenntlich zu machen.

5. Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers

- Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bundesstadt Bonn anzuzeigen, wenn
- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuschüsse für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder erhält oder sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben ergibt,
 - 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 5.3 sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist
 - 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - 5.5 Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuschusszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Verfahren bei Insolvenz

- 6.1 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Bundesstadt Bonn anzuzeigen, wenn Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Zuschussempfängers droht.
- 6.2 Der Bewilligungsbescheid wird mit Beschluss des Amtsgerichtes über die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen für die Zukunft unwirksam.
- 6.3 Ist im Falle der Ziffer 6.2 der Zuschussempfänger seiner Mitteilungspflicht nach Ziffer 6.1 nachgekommen und legt er ein qualifiziertes Sanierungskonzept vor, wird auf Antrag über eine erneute Zuschussgewährung entschieden.
- 6.4 Ist der Zuschussempfänger seiner Mitteilungspflicht nach Ziffer 6.1 nicht nachgekommen, kommt eine weitere Förderung nicht in Betracht.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist – wenn im Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt ist – innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuschusszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr, in dem der Zuschuss gewährt wird) folgenden Monats der Bundesstadt Bonn nachzuweisen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten, Änderungen gegenüber dem Finanzierungsplan sind zu erläutern. Belege einschließlich der Inventaraufstellung gemäß Ziffer 4.3 sind beizufügen.
- 7.3 Soweit der Zuschussempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug gemäß Umsatzsteuergesetz hat, sind nur die Kosten ohne Umsatzsteuer förderfähig und nachweisbar.

74 Der Zuschussempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

8. Weitergehende Prüfrechte

Die Bundesstadt Bonn ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfrecht erstreckt sich über die Verwendung des Zuschusses hinaus auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuschussempfängers. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

9. Erstattung des Zuschusses, Verzinsung

9.1 Der Zuschuss ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

9.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere geltend gemacht, wenn

9.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

9.2.2 der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

9.2.3 der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn der Zuschussempfänger

9.3.1 den Zuschuss nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet

9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten gemäß Ziffer 5. dieser Bewilligungsbedingungen nicht rechtzeitig nachkommt.

94 Der Erstattungsbetrag ist mit fünf Prozent über dem Basiszins zu verzinsen, der sich für den jeweiligen Zeitraum ergibt.

95 Werden Zuschüsse nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuschusszwecks verwendet und wird der Bewilligungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozent über dem Basiszinssatz verlangt werden.